

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 03.02.1918

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1918.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 10. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1918, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

Nr. 10.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern. Oldenburg, den 27. Januar 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers Unsere Gnadenerlasse vom 27. Januar 1916 und 27. Januar 1917, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern, dahin erweitern:

Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in dem er-

wähnten Erlass bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Den vorstehend bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlass der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlass nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Die Niederschlagung und der Straferlass erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, wird

Einzelvorschlägen auf Niederschlagung der Untersuchung
oder auf Erlaß oder Milde rung der Strafe entgegen-
gesehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen In siegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1918.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

